

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 344/00 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e und M ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. Juni 2000 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Berlin (LSG) gerichtete und auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Die Klägerin trägt vor, das LSG sei ihrem Antrag, "die Stellungnahme von Dr. R. , erstellt am 12.6.2000 nach § 109 SGG Herrn Dr. F. zur ergänzenden Stellungnahme vorzulegen," ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Es kann offenbleiben, ob der von der Klägerin genannte Antrag, wie unerläßlich (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN), den Erfordernissen eines Beweisantrages iS der Zivilprozeßordnung (ZPO) entspricht. Denn die Verfahrensrüge kann bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann. Der Antrag, der sich ausdrücklich auf diese Vorschrift bezieht, ist auf die Einholung einer Stellungnahme eines bereits im Berufungsverfahren gehörten Sachverständigen, also einer weiteren gutachtlichen Äußerung von diesem gerichtet. Das von Dr. F. bereits vorliegende schriftliche Gutachten ist vom LSG auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 SGG eingeholt worden. In Ermangelung entgegenstehender Hinweise ist daher davon auszugehen, daß auch die erneute gutachtliche Tätigkeit des Sachverständigen auf der Grundlage seines bisherigen Tätigwerdens im Verfahren, also nach § 109 SGG, erfolgen sollte. In der Stellungnahme eines Antrags nach § 109 SGG ist nicht gleichzeitig ein - hilfsweise - gestellter Antrag nach § 103 SGG zu sehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluß vom 18. Juli 2000 - B 2 U 145/00 B -); Anhaltspunkte für eine abweichende Sachlage sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen. Vielmehr heißt es hierzu in der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung des LSG vom 29. Juni 2000: "Die Klägerin stellt deshalb den Beweisantrag, die Stellungnahme von Dr. R. nach § 109 SGG Herrn Dr. F. zur

ergänzenden Stellungnahme vorzulegen. Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt, ebensowenig wird ein Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. R. wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt."

Der Ausschluß nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Der in diesem Zusammenhang weiterhin von der Klägerin geltend gemachte Verfahrensmangel - Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) - kann infolge des uneingeschränkten Rügeausschlusses gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG in diesem Rahmen nicht zur Zulassung der Revision führen.

Des weiteren trägt die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung vor, das LSG sei ihrem Antrag, "ein kollisionsdynamisches Sachverständigengutachten einzuholen, um aus der Wucht des Aufpralles Rückschlüsse auf die Schwere und Nachhaltigkeit der Verletzung ziehen zu können (S. 23 der angefochtenen Entscheidung)", ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Der insoweit von ihr gerügte Aufklärungsmangel ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 23. September 1997 - 2 BU 31/97 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 - SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Die rechtskundig vertretene Klägerin hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 29. Juni 2000 zu der von ihr bezeichneten Frage einen Beweisantrag stellen oder auf einen in früheren Schriftsätzen enthaltenen entsprechenden Beweisantrag Bezug nehmen oder diesen zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 29. Juni 2000 indes nicht geschehen ist. Danach hat die Klägerin neben dem Sachantrag lediglich den oben genannten Antrag auf Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Dr. F. nach § 109 SGG gestellt und ausdrücklich erklärt, keine weiteren Beweisanträge zu stellen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)